

**Entwurf der Haushaltssatzung und Bekanntmachung
des Entwurfes der Haushaltssatzung**

1.

**Entwurf der Haushaltssatzung
der Stadt Lüdenscheid
für die Haushaltsjahre 2024 und 2025**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Lüdenscheid mit Beschluss vom XX.XX.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2024 und 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Lüdenscheid voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	2024	2025
im Ergebnisplan mit		
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	301.245.337 €	302.261.738 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	330.098.654 €	337.483.260 €
im Finanzplan mit		
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	278.934.371 €	287.103.479 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	306.316.816 €	313.220.955 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	15.634.036 €	13.677.506 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	62.950.621 €	57.661.985 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	25.956.630 €	27.297.545 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	7.021.879 €	7.368.570 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

	2024	2025
	25.956.630 €	26.888.565 €
festgesetzt. Hiervon entfallen		
- auf das Sonderkontingent Feuerwehrgebäude	5.653.742 €	7.376.517 €,
- auf den Kredit für die Grundschule Lösenbach	2.500.000 €	7.500.000 €,
- auf die übrigen teil- und unrentierlichen Maßnahmen	3.455.917 €	3.298.515 €,
- auf neu veranschlagte Kredite aus Vorjahren	4.600.213 €	3.650 €,
- auf rentierliche Maßnahmen	9.746.758 €	8.709.883 €.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

	2024	2025
	71.063.435 €	24.822.000 €
festgesetzt. Hiervon entfallen	30.500.000 €	20.700.000 €
auf Maßnahmen zur Errichtung von Feuerwehrgebäuden		
und	20.600.000 €	0 €
auf die Maßnahme Grundschule Lösenbach.		

Nicht in Anspruch genommene Verpflichtungen des ersten Haushaltsjahres gelten weiter bis zum Erlass der nächsten Haushaltssatzung. *

*(vorbehaltlich der Beschlussfassung des 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes)

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

	2024	2025
	0 €	0 €
und die Verringerung der allgemeinen Rücklage		
aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses		
im Ergebnisplan wird auf	28.853.317 €	35.221.522 €
festgesetzt.		

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

	2024	2025
	150.000.000 €	150.000.000 €
festgesetzt.		

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 wie folgt festgesetzt:

2024	2025
------	------

1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	330 %	330 %*
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	766 %	766 %*
2. Gewerbesteuer auf	499 %	499 %

*Die aufgeführten Steuersätze für die Grundsteuer für 2025 haben nur deklaratorische Bedeutung, da die Steuersätze mit separater Hebesatzsatzung festgesetzt werden.

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahr 2034 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 8

Die im Stellenplan als "künftig umzuwandeln" (ku) bezeichneten Planstellen sind beim Freiwerden in Planstellen der nächstniedrigeren oder der besonders vermerkten Besoldungs- oder Entgeltgruppe umzuwandeln. Die im Stellenplan als "künftig wegfallend" (kw) bezeichneten Planstellen sind mit dem Ausscheiden der Stelleninhaber oder zu den besonders vermerkten Ereignissen aufgehoben. Zur flexiblen Stellenbewirtschaftung können während des Haushaltsjahres Beamtenstellen mit vergleichbaren Tarifbeschäftigten und Stellen von Tarifbeschäftigten mit Beamten besetzt werden. Soweit von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht wird, ist der Stellenplan für das folgende Haushaltsjahr entsprechend anzupassen.

§ 9

Zur flexiblen Haushaltsführung werden folgende Bewirtschaftungsregelungen getroffen:

Alle Aufwendungen und die hiermit verbundenen konsumtiven Auszahlungen eines Produkts werden zu einem Budget zusammengefasst. Auszahlungsermächtigungen für Instandhaltungsmaßnahmen eines Produktes, für die im Vorjahr Rückstellungen gebildet wurden, bilden ebenfalls ein Budget. Darüber hinaus werden die Aufwendungen sowie die Auszahlungsermächtigungen für Investitionen der Produktgruppe 03.01 „Bereitstellung schulischer Einrichtungen“ zu einem Budget zusammengefasst. Zudem sind die Auszahlungsermächtigungen für Zinsen im Produkt 16.01.01 „Allgemeine Finanzwirtschaft“ einseitig deckungsfähig zugunsten der Ermächtigungen für Tilgungen. Die Summe der Aufwendungen und Auszahlungen ist verbindlich.

Von den vorstehenden Budgetierungen ausgenommen sind die Verfügungsmittel des Bürgermeisters. Weiterhin ausgenommen sind die nicht zahlungswirksamen Aufwendungen sowie die zahlungswirksamen Personalaufwendungen.

Die Aufwendungen aus Abschreibungen auf Sachanlagen, Umlaufvermögen und immaterielle Vermögensgegenstände sowie die Aufwendungen aus Anlageabgängen werden produktübergreifend zu einem Budget zusammengefasst.

Die Auflösungen von investiven Rechnungsabgrenzungsposten, die zahlungswirksamen Personalaufwendungen, die Zuführungen zu Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen, die Zuführungen zu Rückstellungen für Altersteilzeit sowie die Zuführungen zu Rückstellungen für Urlaub und Gleitzeit sind jeweils produktübergreifend gegenseitig deckungsfähig. Erträge und Aufwendungen aus der internen Leistungsverrechnung bilden für jede Verrechnungsart jeweils produktübergreifend ein Budget.

Auszahlungsermächtigungen für Investitionen sind dann gegenseitig deckungsfähig, wenn sie zu demselben Auftrag gehören. Auszahlungsermächtigungen für Investitionen können mit Ausnahme der Produktgruppe 03.01 „Bereitstellung schulischer Einrichtungen“ nicht zur Deckung von zahlungswirksamen Aufwendungen herangezogen werden.

Die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit darf nur dann erfolgen, wenn und soweit beim deckungspflichtigen Ansatz eine voraussichtliche Unterschreitung eintritt.

Weitere Deckungsmöglichkeiten sind über entsprechende Deckungsvermerke im Haushaltsplan gekennzeichnet.

Der Stadtkämmerer wird ermächtigt, im Zweifelsfall die Durchführung der vorgenannten Regelungen im Detail zu bestimmen. Die rechtlichen Befugnisse des Stadtkämmerers bleiben im Übrigen unberührt.

§ 10

Als geringfügig im Sinne des § 81 Absatz 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gelten Auszahlungen bis zur Höhe von 2.000.000 €.

Als erheblich im Sinne des § 10 Absatz 1 der Kommunalhaushaltsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gelten Änderungen bei Erträgen und Aufwendungen sowie bei Einzahlungen und Auszahlungen von mehr als 200.000 € je Produktsachkonto bzw. je Investitionsmaßnahme.

Lüdenscheid, 17.01.2024
Aufgestellt:

Lüdenscheid, 17.01.2024
Bestätigt:

gez. Haarhaus

gez. Wagemeyer

Sven Haarhaus
Beigeordneter
Stadtkämmerer

Sebastian Wagemeyer
Bürgermeister

2. Bekanntmachung des Entwurfes der Haushaltssatzung

Der vorstehende Entwurf der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 ist aufgestellt, bestätigt und dem Rat der Stadt Lüdenscheid am 22.01.2024 gemäß § 80 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), die zuletzt durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) geändert worden ist, zugeleitet worden. Er wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Entwurf und seine Anlagen liegen gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen während der Dauer des Beratungsverfahrens bis zur abschließenden Beschlussfassung im Rat der Stadt Lüdenscheid am 15.04.2024 zur Einsichtnahme im Fachdienst Finanzen, Steuern und Beteiligungen, Rathausplatz 2b (Telekomgebäude), Zimmer 262, während der Dienststunden (Montag – Donnerstag 8.30 Uhr – 12.00 Uhr sowie 13.30 Uhr – 16.00 Uhr, Freitag 8.30 Uhr – 12.00 Uhr) öffentlich aus. Der Entwurf der Haushaltssatzung und seine Anlagen stehen zudem im Internet unter der Notfall-Homepage www.rathaus-luedenscheid.de im Bereich „Rat und Ausschüsse“ unter der Sitzung des Rates vom 22.01.2024 unter Downloads zur Verfügung.

Einwohner und Abgabepflichtige können gegen diesen Entwurf bis zum 15.02.2024 schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Lüdenscheid, Fachdienst Finanzen, Steuern und Beteiligungen, Rathausplatz 2b, 58507 Lüdenscheid, Einwendungen erheben.

Lüdenscheid, 26.01.2024

Der Bürgermeister
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.rathaus-luedenscheid.de in der Rubrik "Aktuelles" unter „Öffentliche Zustellungen und Bekanntmachungen" eingesehen werden.